

Vorlage

von:	Finanzverwaltung	Bearbeiter:	Herr Stefan Gorges
Vorlagen-Nr.	08/076/2010	Az.:	Abt. 5/Go.
Stadtrat Hermeskeil		01.06.2010	öffentlich

Änderung der Hundesteuersatzung

Sach- und Rechtslage:

Der Stadtrat der Stadt Hermeskeil hat am 06.02.2001 die Hundesteuersatzung für die Stadt Hermeskeil vom 07.03.2001 beschlossen. In § 10 Abs. 2 sind folgende Hunderassen aufgeführt, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund unwiderlegbar vermutet wird:

Pit-Bull, American Pitbull Terrier, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu.

Verschiedene dieser Rassen gelten nach der Musterhundesteuersatzung des Gemeinde- und Städtebundes nicht als gefährliche Hunde.

Zudem sind in § 10 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Hermeskeil folgende Rassen genannt, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, solange nicht der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Doque des Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano und Rhodesian Ridgeback.

Auch diesbezüglich enthält die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes anderweitige Regelungen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Hundesteuersatzung der Stadt Hermeskeil an die Musterhundesteuersatzung des Gemeinde- und Städtebundes anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hermeskeil beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hermeskeil vom 07.03.2001 wie folgt:

§ 1

1. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „Gefährliche Hunde“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „Gefährliche Hunde“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Kampfhunden“ durch die Worte „gefährlichen Hunden“ ersetzt.
4. § 10 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(2) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(3) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als gefährlicher Hund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz gem. § 8 Abs. 2 entfällt in den Fällen des Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, nach dem ein Gutachten vorgelegt wird, das bestätigt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hilf, 18.05.10